

ZAUNKÖNIG



2024/ 12

Liebe Leserinnen und Leser,

die Vertrauensfrage des unfehlbaren Olaf war nur eine Zeitfrage. Jetzt ist offiziell Wahlkampf, also Vorsicht, wenn in der Wohnung Holzbalken verbaut sind – sie könnten sich biegen. Wahr ist indes, dass die letzte Ausgabe noch vor dem Fest kommt: frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Heute hier dabei:

- Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (12)
- Bundesrat: letzte Ampel-Gesetze
- Landtagswahlen Ost: „blaues“ Wunder (4)
- BMI: Entwurf der BLV-Novelle (2)
- BVerfG: Abschöpfung der EEG-„Übererlöse“ zulässig
- BVerfG: PKGr-Ausschluss bei Wegfall der Fraktion
- VGH München: Wahlanfechtung wegen Stimmzettel-Angaben
- VG Schleswig: unterbliebener Aushang im Wahlverfahren
- OVG Bautzen/ BVerwG: fehlerhaft bestellter Wahlvorstand
- BAG: keine Mitbestimmung bei Freigestellten-Vergütung
- OVG Berlin: Rechtsweg für Anspruch auf Entlastung
- VG Schleswig: Verbindlichkeit von Beschlüssen
- OVG Bautzen: Rechtsweg für Einigungsstellen-Vergütung
- BAG: Mitbestimmung bei Headset-Telefonen
- BVerwG: Prüfungspflicht bei Besoldungsmitteilungen
- VG Ansbach: Dokumentation der Auswahlentscheidung
- OVG Schleswig: Nachrang von Auswahlgesprächen
- BVerwG: Höchstmaßnahme bei eigenmächtigen Äußerungen
- BAG: Überstundenzuschläge bei Teilzeit
- LAG Rostock: Eingruppierung wegen „besonderer Schwierigkeit“
- LAG München: Kündigung von Fraktions-Mitarbeitern vor Neuwahl
- OVG Münster: Rechtsschutz gegen Zustimmung des Integrationsamts
- VG Augsburg: Unwahre Angaben als Eignungsmangel
- OVG Münster: kein „Fahrrad-Verbot“
- DG Leipzig/ OVG Magdeburg: Rechtsextreme vor Gericht
- ÖRR: Selbstbedienung bei gefühlter Unfehlbarkeit
- BMI: neue Erlasse zum Dienstrecht
- Aus dem (Fach-) Blätterwald
- Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
- Neues aus dem Bandler-Block: Gesetzgebung, Haushalt, Wehrpflicht
- In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (12)

Nachdem Olaf Scholz nach dem Ampel-Crash am 6. November dem Publikum bei zunehmendem Brechreiz und völliger Ergebnislosigkeit noch sechs Wochen den sterbenden Schwan vorführte, stellte (und verlor) er am 16. Dezember seine Misstrauensfrage, pampfte herum und fordert nun namens der SPD vieles, was er zuvor 3 bis 7 Jahre als Bundesminister bzw. Kanzler hat liegen lassen. Außerdem gibt er den „Friedenskanzler“, worauf ihm ansonsten ruhige Experten wie UniBw-Prof. Carlo Masala einen [Angst-Wahlkampf](#) vorhalten, bei dem er die Ukrainer lächelnd verrecken lässt. Nun also doch Neuwahl am 23. Februar mit nachfolgend zäher Regierungsbildung, wenn man den Umfragen glaubt.

Zuvor gab der Buddha vom Kanzleramt noch einen [Stahlgipfel](#) ohne Ergebnis mit dem „Wumms einer lahmen Ente“. Für sein Wahlprogramm wurde er zum [Weihnachtsmann](#) gekürt für alle, die noch an ihn glauben. Derweil rechnete der [Bundesrechnungshof](#) kühl vor, dass man in den letzten Jahren alle Reserven der Kinder und Enkel bereits verballert hat und folglich Spielräume für Wohltaten schlicht „Fehlanzeige“ sind.

Indes gab es auch reale Erkenntnisse. Der Untersuchungsausschuss „Atomausstieg“ förderte Mails aus Habecks BMWK zutage (und dessen unterstellten Ämtern wie der BNetzA des grünen Klaus Müller) mit klaren Anweisungen, den [Atomausstieg](#) schön (und alternativlos) zu rechnen. Habecks damaliger Cheflügner und Staatssekretär [Graichen](#) fällt indessen weich mit einem neuen Pöstchen, wo er die Energiewirtschaft der Ukraine sanieren soll (sein steiler Aufstieg von A14 nach B11 bleibt ruhegehaltfähig). Seine gelobten Windräder sind übrigens aus Verbundstoffen und daher bei Nutzungsende Sondermüll, weil bisher (wie bei Uran-Brennstäben) es keinerlei geklärtes [Recycling](#) gibt.

Auf diese Weise erreichte der [Strompreis](#) im Dezember wegen „Dunkelflaute“ eine Preisspitze von 936 Euro/ MWh. Damit lag Deutschland weit vorn. In Frankreich kostete der Strom zur gleichen Zeit 277 Euro, in Polen waren es nur 164 Euro. Folgerichtig stellten etliche Unternehmen aus Kostengründen vorübergehend die [Produktion](#) ein. Kinderbuchautor Habeck kann da allerdings keinen Zusammenhang erkennen.

Nachdem die RKI-Protokolle aufdeckten, dass BMG [Lauterbach](#) dem Robert-Koch-Institut von dort beabsichtigte Absenkungen der Corona-Risikoeinstufung verboten und damit das Volk aufgehetzt hat, möchte dieser nun das RKI am Bundestag vorbei mittels einer Rechtsverordnung zerschlagen.

Wichtiger wäre vielleicht, dass er sich um die [Krankenkassen](#) kümmern würde. Nun verkündete die [TK](#) als größte gesetzliche Kasse, dass die den Zusatzbeitrag, den die Arbeitnehmer allein tragen, zum Jahreswechsel verdoppeln wird. Weitere werden dann im Stundetakt folgen.

Bundesrat: letzte Ampel-Gesetze

In seiner [1050.](#) Sitzung berät der Bundesrat am 19. Dezember im Schnellverfahren noch 9 letzte Gesetze des alten Bundestages, dabei zu Bundesverfassungsgericht, Kindergelderhöhung, Ausgleich der kalten Progression und Deutschland-Ticket für 2025.

Landtagswahlen Ost: "blaues" Wunder (4)

Nun haben sich die erwarteten "bloß-nicht-AfD"-Landesregierungen gebildet, aber sämtlich schwankend erst im 2. Wahlgang. In [Brandenburg](#) gelang Dietmar Woidke die [Operation Machterhalt](#) mit einer SPD/BSW-Volksfront trotz offizieller Mehrheit erst in Runde 2. In [Thüringen](#) robbte sich CDU-Vormann Mario Voigt in die ersehnte Ramelow-Nachfolge mit einer Minderheitsregierung (44 von 88 Sitzen), die nur bei inoffizieller Linke-Mitarbeit durch Bodo Ramelow eine Mehrheit hat. In [Sachsen](#) wurde Michael Kretschmer als Kandidat einer CDU/SPD-Minderheitsgruppe (51 von 120 Sitzen) dann auch gewählt, nachdem die AfD sich gründlich lächerlich gemacht hatte (auch neu: [Grüne und AfD](#) stellten gemeinsame Anträge – Brandmauer ist wohl nur für die anderen); seine Stimmenzahlen sind völlig wirr und lassen sich nicht den Fraktionen zuordnen, so dass es augenscheinlich sowohl Abweichler im eigenen Lager als auch "gespaltene" Fraktionen gibt. Die Wähler bekamen damit die am wenigsten abgelehnten Ministerpräsidenten, aber sämtlich als Könige ohne Land, die sich die Mehrheit für jede Abstimmung einzeln zusammenkaufen müssen. Merke: In der Demokratie bekommt jedes Volk die Regierung, die es sich zusammengewählt hat.

Derweil beginnt der formal große Sieger [BSW](#) in mehreren Bundesländern bereits, sich rechtzeitig vor der Bundestagswahl noch selbst zu zerlegen. Das Programm ist bekanntlich „National-Sozialismus“ (Bindestrich gegen Verwechslungsgefahr!), der Führungsstil auch mit Vorbild (allerdings Stalin).

BMI: Entwurf der BLV-Novelle (2)

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat eine Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung ([BLV](#)) vorgelegt. In der Kritik der Verbände steht dabei der Versuch, Langzeit-Freistellungen mit faktischem Beförderungsverbot zu belegen, aber auch der Versuch, durch Verzicht auf Stellenausschreibung leichter [Ämterpatronage](#) betreiben zu können.

BVerfG: Abschöpfung der EEG-„Übererlöse“ zulässig

Beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erlitten die Solar- und Windenergieproduzenten Schiffbruch mit ihrem Begehren, die durch den Ukraine-Krieg ausgelösten „Übererlöse“ einzusacken. Der enorme

Anstieg des Strompreises infolge der kriegsbedingten Verknappung von Gas hatte bei den Betreibern von EEG-Anlagen zu außerordentlichen, die Investitionserwartungen weit übersteigenden Erlösen geführt; gleichzeitig wurden Stromverbraucher außergewöhnlich stark belastet. In dieser Ausnahmesituation stellte die Umverteilung der erzielten sogenannten Überschusserlöse einen angemessenen Ausgleich her.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 28.11.2024 - [1 BvR 460/23, 1 BvR 611/23](#)

BVerfG: PKGr-Ausschluss bei Wegfall der Fraktion

Ebenfalls auf den Bauch fiel der Linke-MdB André Hahn mit seiner Klage gegen seinen faktischen Ausschluss aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) zur Kontrolle der Geheimdienste, nachdem die Linke wegen der Wagenknecht-Abspaltung ihren Fraktions-Status im Bundestag verloren hatte. Er hatte sich erst nach Ablauf der Klagefrist auf seine Abgeordneten-Rechte aus Art. 38 GG berufen, so dass die Rüge unzulässig weil verspätet war.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 10.12.2024 - [2 BvE 1/24](#)

VGH München: Wahlanfechtung wegen Stimmzettel-Angaben

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München bekräftigte den Grundsatz, dass die Angabe „Personalrat“ als Beschäftigungsstelle auf Wahlvorschlag und Stimmzettel eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist. Freigestellte Personalräte haben ihre letzte Beschäftigungsstelle vor der Freistellung anzugeben. Daher wurde der Wahlgang der Arbeitnehmer bei einer Uniklinik für ungültig erklärt.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 10.6.2024 - [17 P 23.1078](#)

VG Schleswig: unterbliebener Aushang im Wahlverfahren

Das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig erlegt dem gewählten Personalrat die Feststellungslast dafür auf, dass die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Aushänge auch tatsächlich und rechtzeitig erfolgen. Dies gilt auch für Stufenvertretungen. Angefochten war die Wahl des Lehrer-Hauptpersonalrats des Landes, gerügt wurde unterbliebener Aushang des Wahlausschreibens in mehreren Dienststellen. Trotz Nachfrage des VG wurden diese Aushänge nicht vorgelegt. Daher indiziert die fehlende Dokumentation der Aushänge in diesen Dienststellen, dass diese tatsächlich unterblieben sind.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 2.7.2024 – [19 A 3/23](#), PersV 2024, 537

OVG Bautzen/ BVerwG: fehlerhaft bestellter Wahlvorstand

In einer sächsischen Hochschule wurde die Wahl angefochten, weil der Wahlvorstand fehlerhaft (zunächst unvollständig) bestellt worden war. Das VG Dresden lehnte den Antrag noch ab, weil es keine Auswirkung auf das Wahlergebnis erkennen konnte (VG Dresden v. 28.3.2023 – 9 K 1481/21.PL). Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Bautzen erklärte hingegen, dass ein fehlerhaft bestellter Wahlvorstand die Wahl zwar nicht nichtig macht, aber ausnahmslos die Ungültigkeit im Rahmen der Wahlanfechtung bewirkt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde: Das OVG habe angenommen, dass es bei einer späteren Bestellung des Wahlvorstandes stets zu Auswirkungen kommen könne, wenn sich mit dem Zeitplan der Kreis der Wahlberechtigten oder Bewerber oder andere Rahmenbedingungen verschieben; dies sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen v. 14.3.2024 – [9 A 244/23.PL](#) und des BVerwG v. 8.8.2024 – [5 PB 7.24](#) (PersV 2024, 547 und 550)

BAG: keine Mitbestimmung bei Freigestellten-Vergütung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verneint eine Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 Abs. 1 BetrVG, wenn der Arbeitgeber das Gehalt eines freigestellten Mitgliedes anhebt. Dies sei ein gesetzlich geregelter, im Urteilsverfahren zu verfolgender individueller Anspruch aus § 78 BetrVG, kein Mitbestimmungstatbestand.

Quelle: Beschluss des BAG v. 26.11.2024 - [1 ABR 12/23](#)

OVG Berlin: Rechtsweg für Anspruch auf Entlastung

An einer Hochschule begehrte ein Personalratsmitglied zusammen mit dem Gremium eine Absenkung der Lehrverpflichtung um mehrere Unterrichtsstunden. Diesen Eilantrag lehnte das VG Berlin mangels nachgewiesenen Bedarfs ab. Auf die Beschwerde der Antragsteller stellte das OVG Berlin klar, dass dies kein direkt personalvertretungsrechtlicher Anspruch sei, sondern eine reguläre arbeitsrechtliche Frage. Dafür sei das Beschlussverfahren gar nicht eröffnet. Habe die Fachkammer dennoch entschieden, sei jedoch in der Sache zu prüfen (§ 88 ArbGG). In der Sache bestätigte es die Ablehnung.

Quelle: Urteil des OVG Berlin v. 15.2.2024 - [OVG 60 PV 2.23](#)

VG Schleswig: Verbindlichkeit von Beschlüssen

Das VG Schleswig entschied zum MBG Schleswig-Holstein, dass trotz der dort grundsätzlichen Bindung der Dienststelle an Entsendungsbeschlüsse zu notwendigen Schulungen diese Bindungswirkung nur

eintritt, soweit sich der Beschluss im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel hält. Die Bindung des Personalrats an den Haushaltsplan setzt damit ausgabewirksamen Beschlüssen ihrerseits eine rechtliche Grenze.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 28.8.2024 – [19 A 4/24](#)

OVG Bautzen: Rechtsweg für Einigungsstellen-Vergütung

Bestellt der Personalrat eine externe Person (hier: Rechtsanwalt) als Beisitzer der Einigungsstelle, hat dieser einen Vergütungsanspruch allein gegen die Dienststelle. Wird die Höhe der Vergütung streitig, ist ein Feststellungsantrag des Personalrats auf Zahlung noch ausstehender Vergütung im Beschlussverfahren unzulässig mangels eines eigenen Feststellungsinteresses des Personalrats.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen v. 13.6.2024 – [9 A 333/23.PL](#)

BAG: Mitbestimmung bei Headset-Telefonen

Ein Headset-System, das es den Vorgesetzten ermöglicht, die Kommunikation unter Arbeitnehmern mitzuhören, ist eine technische Einrichtung, die zur Überwachung des Beschäftigtenverhaltens nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bestimmt ist. Seine Einführung und Nutzung unterliegt auch dann der betrieblichen Mitbestimmung, wenn die Gespräche nicht aufgezeichnet oder gespeichert werden. Entsprechendes dürfte dann für § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG und entsprechendes Landesrecht gelten.

Quelle: Beschluss des BAG v. 16.7.2024 - [1 ABR 16/23](#)

BVerwG: Prüfungspflicht bei Besoldungsmitteilungen

Das BVerwG hält daran fest, dass Beamte Besoldungsmitteilungen bei wesentlichen Änderungen der dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen. Pflichtverletzungen sind jedoch nur bei Vorsatz disziplinarwürdig, so wenn die Berechnung offenkundig falsch ist. Dies bejaht das BVerwG erst bei Abweichungen von mehr als 20%. Unbeschadet der Rückforderung auch kleinerer Überzahlungen wurde daher der verhängte Verweis gegen eine Lehrerin wegen jahrelanger kleinerer Überzahlungen als unangemessen aufgehoben.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 5.12.2024 – 2 C 3.24 ([PM 2024/62](#))

VG Ansbach: Dokumentation der Auswahlentscheidung

Im Konkurrentenstreit um eine Referatsleiter-Stelle im BAMF betont das VG Ansbach die Pflicht des Dienstherrn, die wesentlichen Auswahlerwägungen schriftlich niederzulegen und so eine Auswahlentscheidung transparent zu machen. Eine nachträgliche Abfassung anlässlich der Beteiligung der Interessenvertretungen genügt dem nicht. Ferner hebt das VG die besondere Bedeutung der aktuellen dienstlichen Beurteilung hervor. Nur wenn Bewerber in ihren aktuellen dienstlichen Beurteilungen mit dem gleichen Gesamturteil bewertet worden und im Wesentlichen gleich einzustufen sind, kann auf sekundäre Erkenntnisquellen (z.B. strukturierte Auswahlgespräche und Assessment-Center) sowie sonstige Hilfskriterien als weitere Auswahlkriterien zurückgegriffen werden. Ein bloßes Auswahlgespräch ersetzt nicht den Qualifikationsvergleich anhand unmittelbar leistungsbezogener Kriterien, sondern dient lediglich der Abrundung des aus den dienstlichen Beurteilungen gewonnenen Leistungs- und Eignungsbildes, nicht aber als alleinige Entscheidungsgrundlage.

Quelle: Beschluss des VG Ansbach v. 11.7.2024 - [AN 16 E 24.747](#)

OVG Schleswig: Nachrang von Auswahlgesprächen

Das OVG Schleswig bekräftigt ebenfalls den nachrangigen Wert von Auswahlgesprächen. Ohne eine dienstliche Beurteilung der Bewerber, die entsprechend den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG ein abschließendes, alle Einzelmerkmale umfassendes und aussagekräftiges Gesamturteil enthält, könne keine Auswahlentscheidung für eine ausgeschriebene Stelle getroffen werden und ist auch kein erst bei gleicher Eignung zulässiges Auswahlgespräch durchzuführen. Vielmehr habe die Auswahlbehörde zunächst weitere Schritte zu veranlassen, etwa ein Gesamturteil für die Bewerber von deren Dienstherrn anzufordern, um eine objektive Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu erreichen.

Quelle: Beschluss des OVG Schleswig v. 1.7.2024 – [2 MB 21/23](#)

BVerwG: Höchstmaßnahme bei eigenmächtigen Äußerungen

Beamte können sich hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht auf die Grundrechte berufen. Sie dürfen ihre private Auffassung nicht als dienstliche Stellungnahme kennzeichnen. Mit dieser Begründung bestätigte das BVerwG die Entfernung aus dem Dienst gegen einen Oberregierungsrat im BMI, der weisungswidrig seine persönlichen Einschätzungen zu Corona-Maßnahmen unter dienstlichem Briefkopf an einen großen Verteiler mitgeteilt hatte.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.5.2024 – [2 B 24.23](#)

BAG: Überstundenzuschläge bei Teilzeit

Nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) befand auch das BAG, dass eine Regelung, wonach Teilzeitkräfte Überstundenzuschläge erst bei Überschreiten der Arbeitszeit für Vollzeitkräfte erhalten, eine unzulässige Benachteiligung der Teilzeiter ist.

Quelle: Urteil des BAG v. 5.12.2024 – [8 AZR 370/20 \(PM\)](#)

LAG Rostock: Eingruppierung wegen “besonderer Schwierigkeit”

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern in Rostock beschreibt den Umgang mit „Aufbaufallgruppen“ wie z.B. der „besonderen Schwierigkeit“ der Tätigkeit. Hier ist zunächst die Erfüllung der Ausgangs-Fallgruppe zu prüfen. Anschließend ist durch einen wertenden Vergleich festzustellen, ob auch die Tätigkeitsmerkmale mit den hierauf aufbauenden gesteigerten Anforderungen vorliegen. So genügt für das Heraushebungsmerkmal „besondere Schwierigkeit“ noch nicht, dass eine Tätigkeit schwieriger ist als diejenige in der Basis-Entgeltgruppe. Sie muss sich vielmehr durch eine besondere Schwierigkeit herausheben. Dies verlangt die Benennung einer Vergleichsgruppe von Beschäftigten, deren Tätigkeit entsprechend der Ausgangsfallgruppe bewertet ist. Dazu müssen vom Kläger Vergleichsgruppen hinreichend benannt werden, die einem wertenden Vergleich zugrunde gelegt werden können.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 26.3.2024 - [2 Sa 72/73](#)

LAG München: Kündigung von Fraktions-Mitarbeitern vor Neuwahl

Das LAG München unterband eine Kündigungsaktion der AfD-Fraktion im bayerischen Landtag. Diese hatte allen Mitarbeitern gekündigt unter Verweis auf die anstehende Neuwahl. Nach Auffassung des LAG ist dies allein jedoch kein hinreichender Grund für eine betriebsbedingte Kündigung, weil damit die Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung nicht dargelegt wird. Dies arbeitsrechtliche Narrenfreiheit von Parlamentsfraktionen hat mithin Grenzen.

Quelle: Urteil des LAG München v. 26.9.2024 - [3 SLa 46/24](#)

OVG Münster: Rechtsschutz gegen Zustimmung des Integrationsamts

Das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster bejaht entgegen bisheriger Rechtsprechung das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage eines Schwerbehinderten gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zu der gegen ihn beabsichtigten Kündigung. Daraus folgt auch die Möglichkeit, eine

einstweilige Verfügung gegen die Vollziehung der Zustimmung zu beantragen und damit den Ausspruch der Kündigung zu verhindern.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 12.11.2024 - [12 B 783/24](#)

VG Augsburg: Unwahre Angaben als Eignungsmangel

Das VG Ansbach attestierte einem Bewerber für die Laufbahn der Reserveoffiziere mangelnde charakterliche Eignung. Diese ergebe sich insbesondere aus dem Verschweigen mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen, auch soweit diese in ein allgemeines Führungszeugnis nicht mehr aufzunehmen seien. Denn der Behörde stehe eine uneingeschränkte Auskunft zu (§ 41 Abs. 1 BZRG). Ebenso lassen Straftaten gegen das Vermögen eines Dienstherrn den Schluss auf mangelnde Loyalität und Zuverlässigkeit zu.

Quelle: Urteil des VG Augsburg v. 11.4.2024 - [Au 2 K 22.420](#)

OVG Münster: kein „Fahrrad-Verbot“

Das OVG Münster beschränkt Fahrverbote nach § 3 FeV auf erlaubnispflichtige Fahrzeuge. Auch wenn ein Fahrer mehrfach auffällig werde (z.B. wegen Fahren unter Alkoholeinfluss), könne ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis mangels einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage nicht auf die Nutzung von (erlaubnisfreien) Fahrrädern erstreckt werden.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 5.12.2024 - 16 B 175/23 u.a. [\(PM\)](#)

DG Leipzig/ OVG Magdeburg: Rechtsextreme vor Gericht

Unverändert haben demonstrative Aktionen „gegen rechts“ vor Gericht nur begrenzt Erfolg. So wurde die Disziplinarlage gegen den Ex-Richter und AfD-MdB Jens Maier abgewiesen, so dass er zwar nicht mehr als Richter arbeiten darf, aber seine Pension behält (Urteil des DienstG Leipzig v. 28.11.2024 - [66 DG 2/23 \(PM\)](#)). Ebenso erlitt eine Sparkasse, die dem vom BMI verbotenen Magazin „Compact“ ein Girokonto verweigern wollte, vor dem OVG Sachsen-Anhalt in Magdeburg Schiffbruch (Beschluss des OVG Magdeburg v. 21. 11. 2024 - 4 M 149/24, [PM](#) 

ÖRR: Selbstbedienung bei gefühlter Unfehlbarkeit

Auch in den letzten Wochen weitere Nachweise, wofür der öffentlich-rechtliche Rundfunk derart dringend eine Gebührenerhöhung braucht, dass er die Bundesländer mit einer

Verfassungsbeschwerde erpressen möchte:

Der [Rechnungshof Brandenburg](#) fand heraus, dass der RBB-Verwaltungsrat gerade mal 17 Stunden im Jahr arbeitet für seine fetten Gehälter. Immerhin konterte man nun die Klage der wegen Untreue geschassten Ex-Intendantin Patricia [Schlesinger](#) auf Zahlung ihres „Ruhegeldes“ mit einer Gegenklage auf Schadensersatz über (lediglich) 9 Mio. €.

Ähnlich sparsam der [mdr](#): Dort erhielt eine Direktorin eine Zulage von 30.000 € dafür, dass sie angeblich die Aufgaben erledigt, für die man einem anderen Herrn bereits 219.000 € zahlt, der aber lieber als einfacher Reporter arbeitet.

Beim ZDF macht Frau Illner Grünen-Wahlkampf und belobhudelte den „sanften Robert“ [Habeck](#) anlässlich des Ampel-Crashes als den „Erwachsenen im Raum“.

ARD und ZDF lobten gemeinsam ein [TV-Duell](#) Scholz/Merz für den 9./16.2.2025 aus mit einem separaten Trösterchen für Habeck und Weidel. Die Wahlkampfhilfe für den Kanzler nahmen letztere derart krumm, dass die Sender umgehend den Schwanz einzogen und nun andere [Debatten](#) mit angeblicher Neutralität andienten.

BMI: neue Erlasse zum Dienstrecht

Im [Rundschreiben](#) des Innenministeriums vom 16.12.2024 wird aus Anlass der anstehenden Tarifrunde 2025 eine Neufassung der Arbeitskämpfrichtlinie des Bundes bekanntgegeben.

Mit [Rundschreiben](#) vom 17.12.2024 werden die Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften bis zum 31. Dezember 2029 verlängert. Dabei wird der Anwendungsbereich erweitert und nunmehr in der Anlage „Fachkräftegruppen“ dargestellt. Zudem werden die Zulagenhöhen angepasst und nach Entgeltgruppen gestaffelt.

Ein [Rundschreiben](#) vom 19.12.2024 gibt verschiedene Änderungsstarifverträge vom 24.10.2024 bekannt. Sie bilden das Ergebnis der Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifrechts (sog. Tarifpflege).

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 12/ 2024 des „Personalrat“ behandelt das Titelthema „Erholungsurlaub“ mit Abhandlungen zur Mitbestimmung bei Erholungsurlaub (B. Schlick), zum Urlaubsanspruch (E. Helml) sowie zum Urlaubsanspruch bei Kündigung mit Rechtsprechungsübersicht dazu (B. Frowein); ferner gibt es Berichte zum Initiativrecht (S. Kunze/ W. Daniels), zu „allgemeinen Aufgaben“ des Personalrats (W. Klimpe-Auerbach), zur PersVG-Novelle Brandenburg (W. Daniels), und zum Beschäftigtendatenschutz bei privaten Kontaktdaten mit Normenliste (W. Köppen).

Die „Personalvertretung“ bietet in Heft 12/ 2024 „Schon wieder: Keine Mitbestimmung bei Ermessensentscheidungen im Rahmen der Stufenzuordnung im Tarifbereich“ (Ch. Rothländer) sowie „Die Schwerbehindertenvertretung in der Rechtsprechung des BAG“ (A. Donner de Ceiba).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wie angedroht – die Rubrik haben diesmal die Wahlkämpfer fast gepachtet, aber nicht ganz.

Sprachpolizisten, die sonst nichts zu tun haben, streiten darüber, ob das Weihnachtsmarkt-Gesöff [Lumumba](#) an einen Kongo-Politiker von vor 60 Jahren erinnert, und wenn ja, wie.

Berlin I: Amtliche Moralapostel verloren den Prozess um die Baugenehmigung für Berlins neues größtes [Bordell](#) – der Steuerzahler ärgert sich über 40.000 € Prozesskosten, für die es weder sexuelle noch sonstige Gegenleistungen gibt.

Berlin II: Ein Pro-Palästina-Demonstrant verklagte die „BILD“, weil er nicht zusammen mit der Antisemitin Greta Thunberg abgelichtet sein wollte. Das LG Berlin vermisste namentliche Erwähnung und wies die Klage ab (Urteil vom 29.11.2024 – [27 O 308/24](#)).

Berlin III: Bei einer Demo am Adlon gab es 120 Festnahmen. Den Vogel schoss ein „[Klimaaktivist](#)“ ab, der sich an einer Autofelge festklebte, und dann mitsamt Felge in Krankenhaus kam. Warum nur? Besser hätte man ihm nach Demontage eine Rechnung über die Felge überreicht und ihn ohne Umweg nach Hause geschickt.

Berlin IV: Da die Umfragen dicke Verluste ankündigen, zerlegte sich die Berliner [SPD](#) über die Landesliste mittels Kampfkandidaturen zwischen Linken und Rechten, West und Ost. Dabei ging auch der Alt-Linke und Ex-Regierende [Michael Müller](#) sang- und klanglos unter.

Die Grünen-Vorsitzenden in [Hessen](#) (Ewald und Anders) zerstritten sich unmittelbar nach der Wiederwahl über merkwürdige Lustreisen des Herrn Ewald, worauf Frau Anders hinschmiss und der reiselustige Kollege den Wahlkampf allein stemmen muss.

In Hamburg fiel die AfD-Frau Olga [Petersen](#) mit „ohne festen Wohnsitz“ auf, weil sie sich nach Russland abgesetzt hat, daher wurde sie nun dieser Ämter enthoben. Ein AfD-MdB ließ sich derweil ein paar [Auftritte](#) am Cello in Russland mit 600.000 € vergolden.

Bei Miosga leisteten sich am 15. Dezember Peer Steinbrück und Ricarda Lang, beide ihrer Spitzenämter ledig, das seltene Ereignis gleichzeitiger selbstkritischer Ehrlichkeit. Sehenswert, aber ohne Einfluss auf das aktuelle Verhalten ihrer Parteien. Wer es verpasst hat, sehe nach in der [ardmediathek](#)!

Neues aus dem Bandler-Block: Gesetzgebung, Haushalt, Wehrpflicht

Im BMVg geht es eher ruhig zu, seit die SPD sich nicht dazu aufrufen konnte, BMVg Pistorius als Retter zu rufen.

Der Verteidigungsausschuss führte am 16. Dezember eine Experten-[Anhörung](#) zu dem Artikelgesetz „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“. Offen blieb, ob der Entwurf noch im Konsens zur Abstimmung kommt.

Vorgezogene Weihnachten: BMF Kukies ließ 1100 [Planstellen](#) für Oberfähnriche entsperren, die nun auf die Offizieranwärter herabregnen sollen. Ob das die SPD im Februar rettet?

Noch mehr „wumms“ hat, dass der Bundestag noch schnell [Projekte](#) für 21 Mrd. € freigab (dabei 4 U-Boote). An Land ist [Rheinmetall](#) mit 1,7 Mrd. € Volumen dabei. Das ergibt trotz Wahlkampf Überstunden im BMVg und BAANBw.

Das sind freilich nur „peanuts“. Wenn Donald Trump pünktlich im Januar das NATO-Ziel auf 3% BIP hochsetzt, dann springt das Delta zwischen Etat (52 Mrd. € 2024) und Ziel (jetzt 80, dann 120 Mrd. € jährlich) mal eben von 28 auf 68 Mrd. € - natürlich auch pro Jahr immer wieder neu.

Die Presse deckt derweil als neues [Sicherheitsrisiko](#) die Abhängigkeit der deutschen Rüstungslieferanten von chinesischen Bauteilen auf. Derweil wehren sich Ex-[Piloten](#), die eigens mit einem neuen Gesetzentwurf als Landesverräter angegiftet wurden, über die Medien und weisen darauf hin, dass sie für ihre staatsfeindliche Tätigkeiten sogar Genehmigungen des BMVg haben. Peinlich für wen?

Wahlkampf-Querschläger: In holder Eintracht lehnen BSW und AfD Gedanken zur [Wehrpflicht](#) ab und schüren Angst, dass Wehrhaftigkeit angeblich den nächsten Krieg provoziert. Problem dabei: der Friedenskanzler höchstselbst fischt im gleichen trüben Teich, sein IBoK schweigt dazu. Eine belastbare politische Mehrheit für die personelle Seite der „Kriegstüchtigkeit“ wird auch weiter in den Sternen stehen.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

